

Damit Du schenken kannst, haben wir die Steuervorteile für Dich.

Sobald das eigene Ruhestandseinkommen gesichert ist, treibt viele Menschen noch ein anderes Thema um: die Vermögensübertragung. Damit sind oft viele scheinbar unlösbare Fragen verbunden – auf die Versicherungslösungen jedoch häufig eine Antwort bieten! Durch Vermögensübertragung mit den Produkten der R+V behalten Sie immer die Kontrolle über Ihr Vermögen und bleiben dabei flexibel. Zusätzlich können Sie dabei noch von steuerlichen Vorteilen profitieren.

Vergleich von Barschenkung und Rentenversicherung¹

Betrag in EUR:

Vollendetes Lebensjahr bei Übertragung:

Geschlecht:

Barschenkung	
Schenkungsbetrag	EUR
abzgl. Freibetrag	EUR
Steuerrelevanter Betrag	EUR
Schenkungssteuersatz ²	%
Schenkungssteuer	EUR

Rentenversicherung (Einmalbeitrag)	
Garantierte Rente, mtl.	EUR
Rente inkl. Überschuss, mtl. ¹	EUR
Kapitalwert	EUR
abzgl. Freibetrag	EUR
Steuerrelevanter Betrag	EUR
Schenkungssteuersatz ²	%
Schenkungssteuer	EUR
Steuervorteil	EUR

Berechnung für den Kapitalwert:

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des ab 01.01.2026 gültigen Vervielfältigers bei einer Übertragung mit Jahren (Faktor ³)

Jährliche Rente x Vervielfältiger = Kapitalwert

(¹ x 12) x ³ = EUR

Bei der dargestellten Rentenversicherung wird davon ausgegangen, dass Versicherungsnehmer und versicherte Person identisch sind.

Bei der Nachlassplanung empfehlen wir, einen Steuerberater oder Notar in die Vorbereitung einzubeziehen. Auf diese Weise kann die Situation genauer betrachtet werden.

Von unserer Seite darf keine Steuer- bzw. Rechtsberatung durchgeführt werden.



Ihre Vorteile auf einen Blick:



- ✓ Einfache Vermögensübertragung an Familienmitglieder und Dritte auch ohne Testament.
- ✓ Steuervorteile bei Schenkung bis 40 % trotz bereits ausgeschöpftem Schenkungsfreibetrag möglich.
- ✓ Sie entscheiden, ob und wann Ihr Vermögen an Ihre Begünstigten übergeht.



Du bist nicht allein.

¹ Die dargestellten Leistungen aus der Überschussbeteiligung und die daraus resultierenden Gesamtleistungen gelten mit der zuletzt für Versicherungsbeginne 01.01.2026 bis 01.12.2026 festgelegten Überschussbeteiligung. Diese Leistungen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiel anzusehen.

² Berechnungsgrundlage: Werte nach § 19 ErbStG

³ § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG i.V.m. BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2025 - IV D 4 - S 3104/00002/013/003

Die Versicherung in der

Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken



Damit Du schenken kannst, haben wir die Steuervorteile.

Bei der intelligenten Vermögensübertragung geht es oftmals um Freibeträge und Steuersätze. Diese sind je nach Verwandtschaftsgrad sehr verschieden und können daher zu sehr unterschiedlichen Steuerbelastungen führen. Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, welche Beträge und Steuersätze für Ihre geplanten Schenkungen/Erbschaften zutreffend sind, haben wir diese in der folgenden Tabelle für Sie zusammengefasst.

Steuerklassen mit Freibeträgen und Steuersätzen¹

Steuerklasse	Personen	Freibetrag	Steuerpflichtiger Erwerb bis EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
				I	II	III
I	> Ehepartner > Lebenspartner	500.000 EUR	75.000	7	15	30
			300.000	11	20	30
	> Kinder/Stiefkinder	400.000 EUR	600.000	15	25	30
	> Kinder verstorbener Kinder/Stiefkinder	400.000 EUR	6.000.000	19	30	30
	> Kinder lebender Kinder/Stiefkinder	200.000 EUR	13.000.000	23	35	50
	> Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 EUR	26.000.000	27	40	50
II	> Eltern und Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden	20.000 EUR	über 26.000.000	30	43	50
	> Geschwister, Nichten und Neffen		§10 iVm §16 ErbStG (Steuerpflichtiger Erwerb) und §19 ErbStG (Steuersätze)			
	> Stiefeltern		 Die Freibeträge können alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden. Sie lassen sich mehrfach nutzen, wenn bereits zu Lebzeiten Schenkungen vorgenommen werden.			
	> Schwiegerkinder, Schwiegereltern					
	> Geschiedene Ehepartner/Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft					
III	> Alle übrigen Erben und Beschenkten	20.000 EUR				

§ 16 ErbStG Freibeträge



Ihre Vorteile auf einen Blick:



- ✓ **Einfache Vermögensübertragung** an Familienmitglieder und Dritte auch ohne Testament.
- ✓ **Steuervorteile bei Schenkung** bis 40 % trotz bereits ausgeschöpftem Schenkungsfreibetrag möglich.
- ✓ **Sie entscheiden**, ob und wann Ihr Vermögen an Ihre Begünstigten übergeht.